



## NACHZAHLUNGEN VERMEIDEN

# Wie speichert man eine Rechnung?

Nach dem Beitrag „Wie schreibt man eine Rechnung?“ in der Juni-Ausgabe scheint dies der nächste logische Schritt zu sein. Sie denken, dass dies wirklich kein ernsthaftes Problem bereitet? Wenn sich ein Steuerberater dazu äußert, sollten Sie ahnen, dass es Verstöße gibt, die ziemlich unangenehm und teuer werden können.

**A**usgangspunkt sind wieder einmal die GoBD, die „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“. Hierzu haben Sie bereits einen Beitrag in

der tankstelle 3/2016 gelesen. Aus Ihren zahlreichen Rückfragen wurde klar, dass der entscheidende Punkt in den GoBD, die Unveränderbarkeit eines Geschäftsvorfalles, noch nicht ausreichend gut verstanden worden ist. Auf der einen Seite gibt es Fristen: Entweder sind die Belege

innerhalb von 30 Tagen beim Steuerberater gebucht oder innerhalb von zehn Tagen durch Datensicherung festgeschrieben. Auf der anderen Seite entstehen als Konsequenz daraus IT-Probleme, denen sich auch Tankstellen und Waschstraßen stellen müssen. Diese Probleme sind einfach zu lösen, werden aber im Arbeitsalltag konsequent übersehen.

## Keine Rechnungen in Word und Excel

Unveränderbarkeit bedeutet soviel wie „in Stein gemeißelt“. Und das sind mit Word oder Excel geschriebene Rechnungen leider nicht. Sie können Rechnungen jederzeit öffnen und Beträge, Rechnungsdaten und Rechnungsanschriften ändern. Dass diese einfache Manipulationsmöglichkeit der Finanzverwaltung nicht gefällt, wissen Sie bereits aus den Excel-Verboten für Kassen- und Fahrtenbücher. Entsprechend irritiert reagiert die Finanzverwaltung darauf, wenn der Steuerbürger diese Einschränkung nicht versteht. In der Praxis hat man Verständ-

Foto: Fotolia (gertra, Weissbild)

nis dafür, dass gerade kleinere Betriebe Word oder Excel zur Rechnungserstellung nutzen. Dann aber sollte dies nur „analog“ geschehen, in dem Sinne, dass Word als „Schreibmaschine“ genutzt wird. Klar ausgedrückt: Eine Rechnungsvorlage darf gespeichert sein, keinesfalls aber die (jederzeit veränderbare) Rechnung selbst.

Konkret nutzen gerade Tankstellen mit Werkstattbereich Word zur Rechnungserstellung. In einigen Fällen ist auf der Kassensoftware das Rechnungsmo-  
dul nicht freigeschaltet, weshalb auch Rechnungen an die eigene Mineralölgesellschaft mit Word verfasst werden.

## Das Entdeckungsrisiko

Relativ hoch. Rechnungen sind Grundaufzeichnungen, die aufbewahrungspflichtig sind. Bereits jetzt gehört es zum Prüfungsstandard, dass eine Kopie der Kassendaten der Tankstelle oder Waschstraße angefordert wird. Im Zuge dessen wird die Finanzverwaltung auch eine Kopie der Rechnungen einfordern, falls diese nicht im Kassensystem verwaltet werden. Dann hat die Falle zugeschnappt.

## Die Folgen

Ihre Buchhaltung hat einen wesentlichen Mangel, weil gegen die zentrale Forderung der GoBD, die Unveränderbarkeit, verstoßen worden ist. Führt das bereits zu einer Zuschätzung? Die Finanzverwaltung wird mit einem entschiedenen „es kommt drauf an“ antworten. Sicherlich ist die Anzahl der Ausgangsrechnungen dabei wichtig. Nur gelegentliche Rechnungen wird man höchstwahrscheinlich ignorieren. Gehen monatlich hundert Rechnungen raus, wird es eng. Kommen noch weitere Verstöße hinzu (nicht nachvollziehbare Warenrücknahmen, unklare Managerstornos), wird die Sache kippen. Freuen Sie sich mit einer fünfstelligen Nachzahlung an (siehe Zuschätztable in der Ausgabe tankstelle 3/2016).

## Muster-Ausreden

Falls Sie diesen Artikel zu spät lesen, sollen Sie trotzdem Vorteile daraus ziehen. Versuchen Sie gegenüber der Finanzbehörde wie folgt zu argumentieren:

- Weisen Sie darauf hin, dass unter Word, Register „Datei“, doch ersichtlich sei, wann das Dokument

erstellt und geändert worden sei. Zeigen Sie das dem Prüfer an Ihrem PC und tun Sie so, als würden Sie jetzt überhaupt nichts mehr verstehen. Natürlich wissen Sie: Unter „Erstellt“ erscheint das Erstellungsdatum Ihrer Vorlage, „zuletzt geändert“ zeigt eben nur die letzte Änderung. Weiterhin können Sie diese Daten ganz einfach manipulieren, indem zum Beispiel die Systemzeit Ihres PCs kurzzeitig verändert wird.

- Behaupten Sie, das mache doch überhaupt keinen Sinn, weil der Kunde ja genau diese Rechnung habe. Dies sei schließlich nachvollziehbar. Ihr Glück, wenn der Kunde dann noch per Überweisung gezahlt hat und Sie dies entsprechend belegen können. Der Buchhaltungsmangel bleibt zwar, aber Sie können zeigen, dass nicht manipuliert worden ist. Bei nur 50 Ausgangsrechnungen im Monat hätten Sie aber 1800 Buchungen nachzuvollziehen. Das ist kein Spaß.
- Verweisen Sie auf die tägliche oder wöchentliche Datensicherung Ihres PCs. Doch da wird es schon eng: Kassendaten sichert man täglich, der PC wird häufig vergessen. Haben Sie die Sicherungen, müssen Sie bei monatlich 50 Rechnungen schlimmstenfalls 1800 Mal beweisen, dass die Datei unverändert geblieben ist.

Der Erfolg dieser Mission ist ziemlich offen. Also sollte man besser überlegen, wie man es von Anfang an richtig machen kann.

## Muster-Vorgehensweise

1. Speichern Sie Ihre Ausgangsrechnungen als PDF. Das geht simpel: Register „Datei“, „Speichern unter“ und anschließend den Dateityp auf PDF ändern. Mit einem Rechtsklick im Explorer kann sogar noch ein Schreibschutz aktiviert werden.
2. Richten Sie für Ihren PC eine tägliche Datensicherung ein, welche Ihre PDF-Rechnungen sichert. Das kostet 50 Euro für eine externe

Festplatte und etwas Zeit, um sich mit dem kostenfreien Sicherungsprogramm von Windows 10 auseinanderzusetzen. Gehen Sie über die Windowstaste und geben Sie im Suchfeld „Sicherung des Computers“ ein.

3. Sprechen Sie mit Ihrem Steuerberater über das Stichwort „Verfahrensdokumentation nach GoBD“.

Ein kleiner Teil dieser Verfahrensdokumentation besteht darin, mit Worten zu beschreiben, was Sie in den Punkten eins bis drei gemacht haben.

Tipp: Hat Ihr Kassensystem ein Rechnungsmo-  
dul, nutzen Sie diesen etablierten Weg. Sie ersparen sich Zusatzaufwand und zusätzliche Fehlerquellen, die böse Folgen haben können.

## Wissen macht den Unterschied

Trotz allem: Gehen Sie positiv mit diesen Problemen um. Je weniger Ihr Wettbewerb hiervon weiß, um so länger werden die Prüfungen dort dauern. Informieren Sie sich bei Ihrem Steuerberater über weitere GoBD-Pflichten. Dieser überwacht die Rechtsprechung und kann Ihnen wertvolle Tipps geben. Die Steuerberatungsgesellschaft Wotax hat speziell für die GoBD die Themenseite [www.kassengesetz.de](http://www.kassengesetz.de) und für Rechnungen [www.wotax.de/rechnung](http://www.wotax.de/rechnung) entwickelt. Nutzen Sie solche und andere Informationswege. Denn wenn der Blitz in Form eines strengen Prüfers einschlägt, müssen Sie alleine die finanziellen Folgen tragen.

Michael Dagit

